

**Von:** Lutz Könner [mailto:Lutz.Koenner@zds-seehaefen.de]

**Gesendet:** Dienstag, 12. Juli 2016 17:37

**An:** WR I 2

**Cc:** Wendenburg, Helge

**Betreff:** Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf für ein Hochwasserschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Wendenburg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz) Stellung nehmen zu können.

Mit den folgenden Ausführungen beziehen wir uns auf die geplante Wiedereinführung der Kategorie der sog. „Überschwemmungsgefährdeten Gebiete“ gemäß § 78 b WHG-E.

Nach unserer Auffassung muss im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sichergestellt sein, dass es zu keinen von der derzeitigen Rechtslage abweichenden Beschränkungen bei der Planung, Genehmigung, Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen in Häfen oder bei den mit den Häfen verbundenen Infrastrukturen kommt. Aus diesem Grund ist es u. E. erforderlich, den im Referentenentwurf enthaltenen § 78 b Absatz 3 WHG-E zu überarbeiten.

Durch § 78 b WHG-E soll die Kategorie der „Überschwemmungsgefährdeten Gebiete“ wiedereingeführt werden. Begründet wird dies auf Seite 22 f. des Referentenentwurfes damit, dass die Kategorisierung in Risikogebiete nach § 73 WHG zwar wichtige Managementinstrumente zur Verfügung stelle aber mit keinen ordnungsrechtlichen Verpflichtungen verbunden sei. Daher soll in § 78 b Absatz 3 WHG-E zukünftig die ordnungsrechtliche Verpflichtung enthalten sein, dass in Überschwemmungsgefährdeten Gebieten bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nur hochwasserangepasst (an ein 100-jähriges Hochwasserereignis) errichtet oder erweitert werden dürfen.

Diese pauschale Regelung in § 78 b Absatz 3 WHG-E lässt jedoch außer Betracht, dass bestimmte Gebiete wie Hafen- und Werftgebiete naturgemäß auf die Nähe zum Gewässer angewiesen sind und nicht pauschal mit Wohngebieten gleichgesetzt werden können, so dass eine differenzierende Betrachtung erforderlich ist.

So wird auf Länderebene z. B.

- in den [§ 52 ff. des Hamburgischen Wassergesetzes \(HWaG\)](#) zwischen Tidehochwasser und Binnenhochwasser differenziert und der vorbeugende Hochwasserschutz für den hochwassergefährdeten Bereich im Tidegebiet der Elbe in [§ 53 HWaG](#) geregelt. [§ 53 HWaG](#) wiederum enthält in Absatz 3 eine Verordnungsermächtigung, auf deren Grundlage die [Verordnung über die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit für Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet der Elbe vom 6. Juni 1978](#) ergangen ist, um erforderliche bauliche Maßnahmen im Hafengebiet zu erleichtern.
- in [§ 92 des Bremischen Wassergesetzes \(BremWG\)](#) die obere Wasserbehörde im Wege einer Verordnung ermächtigt, für überschwemmungsgefährdete Gebiete Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch Überschwemmung im Einzelfall oder allgemein durch Rechtsverordnung zu regeln.

Diese den regionalen Spezifika der Hafen- und Werftgebiete Rechnung tragende Regelungen auf Landesebene müssen auch zukünftig möglich sein.

Petitum:

Da den Ländern im Wasserhaushaltsrecht bei anlagenbezogenen Regelungen des Bundes nach § 72 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 GG keine Abweichungskompetenz zusteht, spezielle landesrechtliche Regelungen aber u.a. für die Hafengebiete möglich sein müssen, sollte u. E. bei § 78 b WHG-E eine Bereichsausnahme für Häfen und Werften nach dem Vorbild des § 78 Absatz 1 Satz 3 WHG-E („Dies gilt nicht für Bauleitpläne von Häfen und Werften.“) ergänzt werden.

Auf diese Weise kann die sach- und interessengerechte Regelungszuständigkeit der Länder, welche konkreten Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz in Hafen- und Werftgebieten im Einzelfall getroffen werden, aufrecht erhalten werden.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Könner  
Geschäftsführer

**ZDS** Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V. | Am Sandtorkai 2 | D-20457 Hamburg  
Tel.: +49 40 366 203 | Fax: +49 40 366377 | [lutz.koenner@zds-seehaefen.de](mailto:lutz.koenner@zds-seehaefen.de) | [www.zds-seehaefen.de](http://www.zds-seehaefen.de)

Hauptgeschäftsführer: Daniel Hosseus, Geschäftsführer: Lutz Könner, Präsident: Klaus-Dieter Peters, Vizepräsident: Ulfbenno Krüger, Präsidiumsmitglieder: Frank Dreeke, Sören Jurrat, Jan Müller.  
Vereinsregister-Nr.: 6833